

C. VIII. 83.

Gerüst mit wasserfestem Gips, unmittelbar Gipsart von Prof. Hof. Bism. - Fay. Nr. 1) Bausatz, dessen obere Krümmung mit sieben Jochen besetzt ist, fast bei Brügnot und Gutz, Bl. I-XVII und P. 1-198; 2) mit verschiedenen gemischt zweiseitigen, aber pflanzlichen Bausätzen, von denen der eine mit sechs, der andere mit fünf Jochen besetzt ist, beide fast bei Brügnot und Gutz, P. 199 bis Bisl. Nachfindung d. J. übergegangen, s. unt. P. 199 beschriftet und angegeben. - Nachfindung d. J. 1) zweite Hälfte des 17. J., Bl. I-XVII n. P. 1-170; 2) erste Hälfte des 18. J., P. 171 und 193; 3) letztes Viertel des 16. J., nicht von 1575, (Baronin Euzberg?) P. 201 bis Bisl. - XVI Bl. + 368 Seiten, von 109 ab unter Aufschrift eines teilweise vorhandenen Ziehens bei der Entwerfung in einem 30,5 x 20,4 cm. Schriftbogen 23 x 12,8 cm zwischen festen Bleistiftlinien, bis P. 198; 24 x 14 cm mit 5 cm breitem freiem linken Rand, P. 199 bis Bisl.

Im ersten Teil Überschriften der Abschnitte und Artikel in größerer Schrift, im ersten Teil in besonders großer roten, jetzt braun gewordenen Drückarten. Im zweiten Teil zum besonders Ansehen. - Einband des 17. J.: Pergament mit Drückarten eines lateinischen Vorg.-J. des 14./15. J. (Wappens) überzogen. Auf dem Rücken oben altes Papier-Faltbildchen mit Aufschrift des 18. J.: Alte (Gerichts) Ordnung. | 10.

1. Ordnung des Stadtgerichts zu Basel (E) von 1557.

Bl. I^o Tit.: Neue | Stadt Recht vund stadttuten, | einer loblichen Stadt | Basell, | : | der vnter von niner Hand des 19. J. 1544. |

Bl. I^o Vorsp.: Kern Richter. |

Wiltu ein Richter Richter sein,
Nimb beeder theil Red eben zu,
Bistu nit weyß jnn schneller thatt
betracht dich woll, hab wesen rath,
Vund urtheill dan nach dem verstandt,

Ein theill gleichs andern beut die handt,
 Sich nit an freundschaft oder Gaab,
 Laß dich auch gewalt nit trieben ab.
 So verdienst hic der eherenn Cronn,
 Und dörten grad in himmels thron.

Bl. II - XVI^o Register.

Anf.: Stattgerichtsordnung | Register.

Der Schultheiß soll anfangs Gerichts | ein frag thun... Folio [d]f. D. 71.

Bil.: Der Freyemptman soll kein freidenn | mehr schencken. f. 143.

P. 1 beg. ofm Überschrift: Der Schultheiß soll anfangs | Gerichts ein frag
 Thun, vnd | die Lehren so nit da seindt | straffen. | ...

Vinea Hf. stimmt im großen Ganzen, wann auf nicht
 in einzelum Wortlaut, überein mit C.VIII.82. Nr. 1;
 gelegentlich fast auf ein Ortital an anderer Stelle.

Zwischen P. 126 und 127 sind mindestens 3 Bl. ausgegriffen,
 wo fasten zufolge dasselbe Ortital wie der Füllstrich-
 Ordnung, die in C.VIII.82 auf Bl. 70^o - 73^o stehn; aber
 fast dar in C.VIII.82 auf Bl. 74^o stehende Ortital.

P. 131 - 134 sind ausgegriffen. P. 135 ff. Des Vogts Ordnung vrs.
 bis 148 Bfl. von Des Gerichtschreibers Ordnung.

P. 149 - 152 lare. P. 153 - 160: Gemeine Ordnung des Schultheißen
 gerichtschreibers | vnd Amptleuten Sammenthafft. | min
 in C.VIII.82. Bl. 77 - 81. Darin fast das Ortital von C.VIII.82. Bl. 81^o.

Die Amptleuth Sollen dem Schultheiden vs geortender sachen
 Frömmungen vnd gehorsammy Rügen. Von da ab stimmt
 Vinea Hf. wieder überein mit C.VIII.82. Bl. 82^o bis 88^o.

P. 170 (alt 143) schließt: Aber | seinen theill, der jne vom solchen
 schlechten | freiden gebürt mag er woll verscheucken | oder will.

P. 171 folgt noch, von der zweiten Hand: Die Amptleuth so sie jemandts
 vorbieten | sollen sie nicht theidigen. |

Anf.: Die Amptleuth Sollen über alle Puneten so in der Ordnung
 ihres Eychts begriffen sindt, ...

Bil.: vnd das gelt in den | Stock zustoßen, dem Schultheissen
 ohne verzug geben.

P. 172 [alt 144] lxx. P. 173-180 außgeriffen. P. 181-190 lxx.

2. Ehegerichtsordnung der Stadt Basel vom 27. Okt. 1533.

P. 191 von der ersten Hand Titel: Ehegerichts Ordnung Vnnd
Statttuten einer loblichen Stadt Basel, | DEVS DAT, CUI VVLT.

P. 192 lxx. P. 193, von der zweiten Hand, Register.

Auf.: Das vor Eingang des Rechts etlich gelt | erlegt werden
Soll. Folio. Seitenzahl nicht ausgefüllt. [P. 203].

Das Register bricht unvollständig ab mit: Von Wittligen vnd
Wittwen so noch ihre Elteren haben vnd | aber ohnbewußt der-
selbigen sich verhehlen. [P. 212].

P. 194 lxx. P. 195-198 außgeriffen. P. 199-200 lxx.

P. 201 [alt 145], von der dritten Hand, das Promittationsinstrument.

P. 203: Das vor eingang des Rechts | etlich gelt erlegt werden sol. |
Vnnd damit niemandts der Stadt Basel verwanten, so vormalen |
ihr Ehe mit dem Kilchgang bestetiget ...

Quar. Rd. I. 362-389 (Nr. 255). Vgl. Z. f. schweiz. Recht 2, II, 82, Nr. 15.
Die Zf. stimmt mit dem Druck überein mit dem Urtext, daß
für jedem Artikel eine Überschrift beifügt.

P. 231 Pfl.: nach dem ie zu zeiten, die nottufft sollichs erfordern, | vnd
erheischen wirt vorbehalten haben. | Actum montags den 27 tag
octob: nach | Christi vnsers herren geburd, | 1.5.3.3.

Es folgen, wie im Druck, die vier des obersten Richters
vnd der Richter, des Hauptrichters, des Amtleiters vnd
des Hauptknechts (P. 231-234).

3. Notiz über die Zusammensetzung des Ehegerichts im Jahr 1552.

P. 235 [alt 177]: Anno 1552 den 12 Julij | Bin ich von einem Erisamen
Rath, als ein assessor an des Ehegerichts | verordnet worden,
vnd warent diese des selbigen Jars auch al erst | mit mir
an dieses gericht kommen, namlich | 1. Caspar Kueog als
oberster Richter | 2. Meister Fridlin Werdttenberg von

den Rätthen, 3. Meister Thiboldt Henckh von der gemein, 4. vnd ich von der Kilchen, darnaech seindt dise so von dran gesessen als die alten auch bleiben, namlich 5. Herr Jacob Drockhenbrot Pfarherr zu Sant Theodor, 6. Meister Caspar Nußbaum von den Rätthen, 7. Meister Valetin Hefß von der gemein, Sinnadt also nit mehr darn sitzen, vnd der Notarius sein.

Im Antrosetzungsbrieff des Pirats angrifffs (Rath bücher Nr. 2. Febr. 1552) stimmen die Namen des Witzlindars des Pfarrers mit den Nummern 1, 2, 3, 5, 6 insonder H. überein, statt Valentin Hefß steht dort Veltin Pfannenschmid. Nr. 4 wird mit Severin Exberger (geb. 12. Febr. 1520, 1542 Leibarzt des Grinsspitals am Sandgoyim, 1542 in die Antistatfakultät aufgenommen), 1546 demselben Pfarrer zu St. Alban, 1562 zu St. Martin, F. 30. Apr. 1566; vgl. Otthman Reuicor p. 299f) gleichgesetzt worden dürfen. Dieser ist Verfasser, ^{ob} ^{aus} aber nicht Verfasser der Notiz², da von demselben Gern im vorläufigen Verlauf des Landtag nach Feigniffen aus dem Jahr 1575 berichtet werden.

4. Der fünfften Eyd so man jürlich schwert vff den fünfften einem neuen Obersten Zunftmeister.

N. 235: So sie Überschrift in unmittelbarem Ansehlß an Nr. 3.

Auf: Ihr werden schweren, das ihr vnseren Herren, dem Burgermeister, dem Obristen Zunftmeister, vnd dem Rath auch euwerem Meister, vnd des Raths gehorsam sein sollen vnd wollen, vntz vff sant Margreten tag ... Vnserer Herren vsgangne Reformation vnd Mandata auch anderer der statt, vnd euwerer Zunftordnung ... treulich zu halten ...

N. 239 Bfl.: Eyd vmb das der statt ihr milly vmbgelt nit entragen werde ... dan welcher das überfür den wollen vnserer herren straffen als sich vmb solches Hetken gebürt.

Hgl. C. VI^a. 4. Nr. 30.

5. Von dem pfundt vol der frömbden.

D. 239 [alt 181] Auf.: Vnnd vonn den hindersessen wegen, das die jhren pfundt zoll | geben ...

Bfl.: desgleichen keinen bey euch lon schweren | er habe dann euwer zunftt.

6. Der dienstknechten Eyd.

D. 239 10 in Vberpschrift.

Auf.: Ihr wärendt schweren dem Burgermeister, dem Obersten | Zunftmeister vnd dem Rath zu Basel, auch euwerem |

[D. 240] meister in der Zunft von des Raths wegen gehorsam zu sein ...

Bfl.: von solchem vrtlen nit zu | wichen oder zu appellieren | als ohn alle geferde.

7. Ordnung des Stadtgerichts zu Basel (B) von 1539³⁹, teilweise.

D. 240 Vberpschrift: Des Schultheissen Ordnung | allein gesündert.

Auf.: Der Schultheiß sol in ernstlichen sachen das gericht anfangs verbannen | ...

ruft zu dem Artikeln 1-18. 20-22 der Gerichtsordnung von 1539. RQ I, 309-311 (Nr. 264).

D. 248 Bfl.: Das Buch von fiden vnnnd fäfel sol man den lachen herrn | übergeben.

D. 248-252: Vberpschrift: Ordnung eines Schultheissen | Gemeiner Hand-
lungen mit den amptleuten | beid theile berürndert.

= Gerichtsordnung von 1539 (D) Art. 24. 24a. 152. 25-28.

37. 29-33. RQ I, 312 f.

D. 252-257: Vberpschrift: Ordnung des Schultheissen Amptleuten | vnnnd
Stattschreibers was sie mit einander handeln sollen.

= Gerichtsordnung von 1539 (D) Art. 38-41, dann RQ I, 221,

Nr. 187; Art. 42; RQ I, 153, Z. 25-27; Art. 49-53. RQ I, 315 f. 320.

D. 257-263: Ordnung eines Stattschreibers seiner | handlung vnnnd
belonnung.

= Gerichtsordnung von 1539 (D) Art. 55-63. RQ I, 321.

D. 257-302: Ordnung der zechender oder vrtheil | sprächer.

= Garrißordnung von 1539 (D) Art. 67 - 111; Sann R. 289: Ein
 gleichnuß eins gemechts | den geistlichen. | Vff mitwuchen Sant
 Galen Abend Anno etc. | XC. quarto ist diß ordnung von meinen
 Herren den Räten vberantwort. | Nach dem Martin Bupachen
 weder vatter Mutter noch [R. 290] eheliche Kinder hat, ist erkandt,
 das er den das sin bredigern, oder | anderen wol machen möge
 ... doch der statt unbegrifflicher, Also ob ein Rathe Keines die
 jren bestüren würde, das dann die prediger Martin Bupach
 gutt, so er jnen | heubringt, von seinen wegen versturen, das
 versprechen vnd darby | verpflichten sollen, alle schuld zu
 bezaln... wgl Jazü G.O.D. Art. 43; Sann mitor Art. 112 - 114.
 116. 159. 159 a-h. 160b. 161B. 162. 162 a-d.

8. Von mechnus wegen wie man doruber sprechen sol.

R. 303 [alt 245] so die Vberpfrift.

Anf.: Die wil ich hör das Sy, oder der weder vatter noch mutter |
 großvatter noch großmutter auch eheliche Kinder vnd Kindts |
 Kinder nit haben oder hatt, vnd sy ehelich geboren seindt,
 So erkhen ich das es wol zugeon mag. | ...

Formular für den Richter im Prozeßwurfsachen wegen
 nicht Vorwürfsachen sind in anderen Fällen.

R. 306 Tfl.: Wan ihr euers guten beduncken recht sprechen vnd
 im Rath | euch niemandt volgen wil, so sprechen also, Herr
 der Schult heiß | oder vogt ich wil sprechen sovil vnd mich
 bedungf recht sein | das der etc.

9. Ordnung des Ehegerichts zu Mülhausen, Anno 1555 erneuert.

R. 306 Vberpfrift: Ordnung des Eegerichts | zu milhausen Anno 1555
 erneuert.

Anf.: Dieweil der Allmechtig ewig vnd gültig Gott zu guttem
 dem | menschenlichen geschlecht die Ehe ingesetzt, gebenedeyet, ...
 die Vberpfrift so die Artikel lauten:

R. 306: Art. 1. Wie man in die Ehe kommen vnd die angefangt
 werden soll.

- P. 307: Art. 2. Kinder sollen sich ohn der Eltern vnnnd ihrer Vögten willen nicht | in die Ehe begeben.
- P. 308: Art. 3. Straff deren so die Partheien ohn wissen der Eltern vnd vögten zusammen treiben.
- P. 309: Art. 4: Was fründtschafft die Ehe verhindern oder scheiden mag.
- P. 312: Art. 5. Wie es mit den manen vnnnd Knaben so Töchtern verfahren, | sol gehalten werden.
- P. 314: Art. 6. Was Scheidung der Ehe bringen mag.
- P. 316: Art. 7. Wie sich die Richter in warnen vnd straffen halten sollen.
- P. 317: Art. 8. Von der straff des Lebruchs.
- P. 321: Art. 9. Wie die Kuppler vnnnd Kupplerin gestrafft werden sollen.
- Pfll.: desglichen vor schand vnnnd | schmach zuuwaren, gnugsam gwarnet sein. | Finis. |

10. Milhausen. | Artickel vnnnd Beschwerd so mit Grosse Rath | zu Milhausen den Herren Predicanten für zu halten erkandt | vnd beschlossen.

P. 322 so die Überschrift.

Anf.: Der erst Artickel. | Erstlich nach dem die Kirchen alhie anfangs von dem erkantten mißbrüchen gereinigt, vnnnd nach ordnung der Kirchen zu Basel ist | Reformiert, besomder alle Ceremonien deroelbigen zu halten erkandt vnnnd angenommen ist eines Ersammen Raths will vnnnd meinung, das man by ermelten Kirchen brechen, wie sie nachmaln | zu Basel geordnet, verplieben... solle.

entfällt in dem Artikel.

P. 327 Pfll.: erkandt | vnnnd beschlossen jnn grossen Rath vff donstag den 24 July Anno 1557.

11. Der predicanten antwort | vff gemeldte artickel.

P. 327 so die Überschrift.

Anf.: Gnad frid vnnnd Barmhertzigkeit | Gott des vatters durch christum Jesum | sey abzeyt mit vns allen, amen. |

Ersam, fürsichtig, weyß, gönstig vnd gnedig herren, nach dem | vnd E. E. wylt; in kurtz verruckhten tages, nach vns den Predicanten, für E. E. wylt. einem gantzen Rath geschickht, vnd vns | alda etlich beschwerden vnd mißfällen... hete angezeigt...

Artikelmäßig gegeben vnd förmliche Antwort auf Nr. 10.

P. 339 Pfl.: achten auch vnd haltens gewiß dar für, E. E. wylt. werde vns darbey lassen blyben, vnd nit | witer treiben, stath vns E. E. wylt diennern in alweg | zu verdienen. Datum 16. Septembris 1575. [1. hult 1577]

E. E. Wylt. | Alexeyt willige vnd vnderthönige | diener des wortts Martinus Wetzler | Heinrichus Apiculus ^[Eberling] | Bruno Westerman | Isaac Jäger. |

12. Konrad Finckhs Antwort auf die Artikel und Beschwerde.

P. 340 Überschrift: Herren Conrads Antwort.

Onf.: Die gnad vnsers lieben Herren vnd Selig | makers Jesu christi sampt seiner rechten | vnd wahren erkandtnuß mehre sich bey vns | allen mit sampt meinem armen gantz vnder | thönigen gutwilligen dienst.

Ersam, from, weyß, fürsichtig, Christenlich vnd gnedige liebe Herren | nach dem jr den amdern tag Augustmonatts nach vns Predicanten | für euch in Rath geschickht...

P. 356 Pfl.: oder seiner armen aber geliebten kirchen | nacktreilig, da wil ich jhn auch truwlich vmb piten. Actum etc 11 | Septembris Anno 1577. | E. Wylt. | williger diener der kirchen Jesu Christi | Conrad Finckh.

Von Entzuffen für die Lobansgaffstra Finckhs.

13. Replie vff Herrenn | Conrads Finckhen gegebne antwort.

P. 356 so die Überschrift.

Onf.: Erstlich, so hatt ein Ersammer Rath in der kirchen kein enderung | noch newerung für genommen, sonnder die Predicanten ermant vnd | demen befolhen die Ceremonien vnd kirchen Ordnungen, so si für | sich selbs geendert... zu halten...

P. 362 Pfl.: nit allweg den Zweckh treffen miessen etwa mehr |

them vnd lassen, dann jnen lieb vnd eben ist.

Mit mehreren Verbesserungen von jüngerer Hand.

14. Erwidernng Konrad Finckhs auf die Replik des Rats.

P. 363 Auf. ofm Überschrift: Die Gnad vnsers lieben Herren Jesu christi sei mit vns alweg, Amen. | Firsichtig, Ersam, wyß, gnedig gepietendte liebe Herren, wie wol | ich vormals grausam... von den articklen, so vns von E. wyt. den andern tag August | monats seind fugehalten worden, hab antwort geben ...

P. 364 Pfl.: Befels hiemit | [P. 365] in euwer meiner Hf. vätterlich schutz vnd schirmb, die Gnad Jesu Christi | bewahr euch alle zeit vor dem Bösen. Amen. Actum 11 Januarii Anno 1558.

Konrad Finckh.

15. Bericht der vier Unterzeichner der Antwort der Praedikanten auf die Artikel des Rats von Mülhausen über die zwischen ihnen und Konrad Finckh bestehende Uneinigkeit.

P. 365 Auf. ofm Überschrift: Ersam, firsichtig, wyß, gönstig vnd gnedig Herren, nachdem | vns E. wyt. vff gestrig tag, zu Cristenlicher Concordi vnd liebe, | mit einander zu halten, als ein Cristenliche Oberkeit, vnd liebe vetter | vermant haben...

P. 368 brieff des Tyrnban einfortig ob: Über das alles ist E. wyt. wol in gedanken | wie ernstlich jr im erst die tag befohlen hand er solle zu vns ||

Das letzte, Nr. 367/368 umfassende Blatt war auf der Fünften Seite des fünften Buchs festgeklebt. Es fehlt der mindernhand ein Blatt umfassender Pfeil.

Zu der ganzen in den Nr. 10-15 befundelten Anlage mit vgl. Matthias Graf, Geschichte der Stadt Mühlhausen und der Vörsen Zellzaf und Modonsheim im obern Elssa. 7. 2, Mühlhausen 1820, P. 60-63.